

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Ergo-Fit Fitness Systems Handels GmbH
zur Software-Miete zur Verwendung gegenüber Unternehmern**

(Stand September 2013)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der ERGO-FIT Fitness Systems Handels GmbH (ERGO-FIT) einerseits und dem Kunden andererseits für die unter II. und III. beschriebenen Leistungen.
2. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsgegenstand Software-Miete

§ 1 Vertragsgegenstand Software-Miete

1. ERGO-FIT vermietet an den Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages die Software Vitality System in ihrer neuesten Version, nachfolgend als „Software“ bezeichnet einschließlich Dokumentation. Der Leistungs- und Funktionsumfang der Software ergibt sich aus dem Angebot. Die Nutzung der Software ist auf den Leistungs- und Funktionsumfang beschränkt.
2. ERGO-FIT räumt dem Kunden zur Nutzung der Software das einfache Recht ein, die Software auf vorinstallierten kundeneigenen PCs ablaufen zu lassen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.
3. Als Dokumentation liefert die Vermieterin ein Benutzerhandbuch.
4. Alle Updates der Software sind im Vertragsgegenstand enthalten und werden dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 2 Übergabe und Installation

1. ERGO-FIT liefert die Software frei Haus auf vorinstallierten kundeneigenen PCs (Server und Client) zusammen mit der Anwenderdokumentation. Die Installation der Software auf weiteren kundeneigenen PCs ist kostenpflichtig. Die Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Software auf kundeneigenen PCs sind auf Anfrage zu erhalten.
2. ERGO-FIT wird bei dem Kunden eine eintägige Anwenderschulung abhalten. Eine gesonderte Vergütung hierfür schuldet der Kunde nicht.
3. Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch ERGO-FIT sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Darüber hinausgehende Anpassungen bzw. Änderungen werden nur auf Wunsch des Kunden vorgenommen und sind gesondert zu vergüten.
4. Eine Installation zusätzlicher Softwareprogramme auf den mitgelieferten PCs ist nicht erlaubt, um bei auftretenden Problemen externe Fehlerquellen ausschließen zu können.

§ 3 Überlassung der Software an Dritte

1. Der Kunde ist ohne Erlaubnis von ERGO-FIT nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.
2. Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

§ 4 Vervielfältigung der Software

1. Der Kunde ist zur Vervielfältigung des Programms sowie der Dokumentation berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist.
2. Der Kunde ist berechtigt, Kopien des Programms zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung des Programms sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.
3. Der Kunde ist verpflichtet, ERGO-FIT auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.
4. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.
5. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

§ 5 Umarbeitungen des Programms; Dekompilierung

1. Der Kunde darf keine Umarbeitungen an dem Programm vornehmen, es sei denn, diese sind für die bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich. Eine Umarbeitung ist zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und ERGO-FIT sich mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befindet, ERGO-FIT die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen, seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung außer Stande ist.
Eine Umarbeitung ist auch zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken des Programms mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich ist, und ERGO-FIT nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen.
2. Der Kunde darf mit Maßnahmen nach Abs. 1 keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber der ERGO-FIT sind, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der ERGO-FIT (insbesondere von Funktionen und Design des Programms) ausgeschlossen ist.
3. Die Dekompilierung des Programms ist nur zulässig, wenn die in § 69e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Die hierdurch gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den Maßgaben von § 69e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.
4. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 6 Drittsoftware

1. ERGO-FIT nutzt Drittsoftware. Drittsoftware ist die Betriebs-, Anwendungs- oder sonstige Software eines Drittherstellers.
2. Die Drittsoftware unterliegt einem beschränkten Nutzungsrecht und darf nur in Verbindung mit der Software Vitality System genutzt werden.
3. Der Anbieter der Drittsoftware übernimmt keinerlei Pflichten und Haftung soweit nicht nachfolgend vereinbart.
4. ERGO-FIT ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Software zu prüfen. Der Kunde unterstützt ERGO-FIT bei der Prüfung. Der Kunde berechtigt ERGO-FIT, das Prüfungsergebnis an den Anbieter der Drittsoftware bekannt zu geben.
5. Der Anbieter der Drittsoftware ist neben ERGO-FIT Berechtigter.
6. Der Anbieter der Drittsoftware überlässt die Drittsoftware standardmäßig mit einem Quellcode. Für diesen Quellcode gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

III. Vertragsgegenstand Software-Pflege

§ 1 Beratungsleistungen

1. Weiterer Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege der in II. § 1 beschriebenen Software durch ERGO-FIT. Der Umfang der Pflegeleistungen, die ERGO-FIT außerhalb seiner Mängelhaftungsverpflichtungen erbringt, ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Ziffern 2 und 3 und §§ 2 und 3.
2. ERGO-FIT wird Fehler an dem Programm innerhalb einer angemessenen Frist behandeln. ERGO-FIT wird sich nach besten Kräften bemühen, dem Kunden mitzuteilen, wie und bis wann ein Fehler beseitigt werden kann bzw. ob und, wenn ja, wie der Kunde Fehlfunktionen umgehen kann.
3. ERGO-FIT kann auftretende Fehler nach eigener Wahl durch folgende Maßnahmen beseitigen:
 - a) Fehlerbeseitigung durch einen Remote-Zugriff auf die Systeme des Kunden,
 - b) Vorschlag an den Kunden zur Umgehung des Fehlers oder zur Fehlerbeseitigung,

- c) Für den Fall, dass die vorbezeichneten Maßnahmen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind, durch Fehlerbeseitigung vor Ort.

§ 2 Hotline

1. ERGO-FIT wird den Kunden telefonisch oder auf anderen Fernkommunikationswegen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei Fehlern der Software beraten und unterstützen.
2. Die Hotline steht dem Kunden arbeitstäglich (Montag – Freitag unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz der ERGO-FIT) zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr zur Verfügung. In Einzelfällen können die Parteien auch eine Erbringung von Leistungen der Fehlerbehandlung außerhalb dieser Zeiten gegen gesonderte Vergütung vereinbaren.
3. Mängel und Fehlfunktionen der Software wird der Kunde möglichst detailliert unter Beschreibung der Fehler-Symptome, der Einsatzbedingungen, vorausgegangener Anweisungen an die Software, der Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze, einer Schilderung der System- und Hardwareumgebung einschließlich etwaiger verwendeter Drittsoftware schildern. Jede Meldung hat unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers zu erfolgen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Voraussetzung für die Erbringung der Pflegeleistungen nach diesem Vertrag, insbesondere für die Fehlerbeseitigung und -behandlung sowie die Anwendungsunterstützung durch ERGO-FIT ist, dass der Kunde die Software auf dem aktuellen Stand einsetzt, es sei denn dies wäre für den Kunden nicht zumutbar, beispielsweise weil die jeweils neueste Softwareversion fehlerhaft ist.
2. Weitere Voraussetzung für die Erbringung der Pflegeleistungen ist, dass der Kunde die Software auf den Rechnern nutzt, auf denen die Software ursprünglich installiert und freigeschaltet wurde.
3. Der Kunde wird ERGO-FIT in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Pflegeleistungen nach diesem Vertrag unterstützen.
4. Fehlfunktionen der Software wird der Kunde möglichst detailliert unter Beschreibung der Fehler-Symptome, der Einsatzbedingungen, vorausgegangener Anweisungen an die Software, der Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze, einer Schilderung der System- und Hardwareumgebung einschließlich etwaiger verwendeter Drittsoftware schildern. Jede Meldung hat unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers zu erfolgen.
5. Der Kunde unterstützt ERGO-FIT auch während der Fehlerbeseitigungsarbeiten beispielsweise durch die Übermittlung von Testfällen und/oder Testdaten, das Bereitstellen von Fehlerprotokollen, Screen-Shots etc.
6. Der Kunde hat ERGO-FIT den Zugriff auf die Software über ein Kommunikationsnetz (z. B. Internet) zu ermöglichen. Sollte eine Fehlerbeseitigung per Datenfernübertragung nicht möglich sein, weil dieser Zugriff nicht sichergestellt war, und als Folge ein Vorort-Einsatz erforderlich sein, so berechnet ERGO-FIT diesen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zuzüglich Fahrtkosten und sonstigen Spesen. Der Zugriff per Datenfernübertragung erfolgt über eine gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützte Verbindung.
7. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Fehler tatsächlich nicht besteht oder nicht auf die Software zurückzuführen ist (Scheinfehler), so trägt der Kunde die im Zuge der Fehleranalyse und sonstigen Bearbeitung bei ERGO-FIT entstandenen Kosten gemäß deren jeweils aktueller Preisliste für Dienstleistungen, es sei denn, der Kunde konnte das Vorliegen eines solchen Scheinfehlers auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen.

IV. Vergütung und Zahlungsbedingungen

§ 1 Vergütung

1. Die Vergütung für die Überlassung der Software sowie die Pflegeleistungen zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlungsabwicklung erfolgt im Lastschriftverfahren. Zur Abrechnung erteilt ERGO-FIT zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Jahresabrechnung.
2. Einwände gegen die Rechnungstellung der ERGO-FIT sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt, Ansprüche aus § 812 ff BGB bleiben unberührt.
3. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
4. ERGO-FIT ist berechtigt, die Vergütung zu erhöhen, wenn
 - a) der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der letzten Preisanpassung sich um mehr als 5 Prozentpunkte erhöht hat, der Umfang der Erhöhung richtet sich dabei nach der Erhöhung des Verbraucherpreisindex oder

- b) sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in unvorhersehbarer, von ERGO-FIT nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände erhöhen.
5. Eine Preiserhöhung wird durch ERGO-FIT mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden schriftlich oder in Textform angekündigt. Widerspricht der Kunde der Erhöhung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Erhöhungsmitteilung, wird die Erhöhung Vertragsbestandteil. ERGO-FIT wird dem Kunden bei jeder Ankündigung von Erhöhungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hinweisen.

§ 2 Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht

ERGO-FIT kann neben seinen sonstigen Rechten, im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, nach wiederholter Mahnung und schriftlicher Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher Leistungen bis zum Ausgleich aller in Verzug befindlichen Zahlungen geltend machen.

V. Rechte des Kunden bei Mängeln

§ 1 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Kunde wird die Software sowie die Pflegeleistungen einschließlich der etwaig geänderten oder ergänzten Dokumentation unverzüglich nach ihrer jeweiligen Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen.
2. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen ERGO-FIT unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Mangelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.
3. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Auch diese Mangelrüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.
4. Bei Nichtbeachtung der Untersuchungs- und/oder der vorgenannten Rügepflichten ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

§ 2 Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich zunächst nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.
2. ERGO-FIT leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt ERGO-FIT nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn ERGO-FIT dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
3. Bei Rechtsmängeln leistet ERGO-FIT zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft ERGO-FIT nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den überlassenen Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
5. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde den Vertrag kündigen oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet ERGO-FIT im Rahmen der in V. § 3 festgelegten Grenzen. ERGO-FIT kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf ERGO-FIT über.
7. Erbringt ERGO-FIT Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann ERGO-FIT hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht ERGO-FIT zuzurechnen ist. Zu

- vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf seiten ERGO-FIT, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. V. § 1 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
8. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde ERGO-FIT unverzüglich schriftlich und umfassend. Der Kunde ermächtigt ERGO-FIT hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit ERGO-FIT ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor. ERGO-FIT ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.
 9. Aus sonstigen Pflichtverletzungen von ERGO-FIT kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber ERGO-FIT schriftlich gerügt und eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in V. § 3 festgelegten Grenzen.
 10. Die Rechte des Kunden wegen Mängel bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
 11. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
 12. Der Kunde wird ERGO-FIT bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Insoweit gelten die Regelungen unter III. § 3 Ziff. 4 bis 7 dieses Vertrages. Insbesondere ist ERGO-FIT berechtigt, Mängel durch einen Remote-Zugriff auf die Systeme des Kunden zu beseitigen.

§ 3 Haftung im Übrigen

1. ERGO-FIT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ERGO-FIT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. ERGO-FIT schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob den Kunden ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
3. ERGO-FIT haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Pflichten durch ERGO-FIT oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
4. ERGO-FIT haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das sechsfache der monatlichen Vergütung je Schadensfall.
5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet ERGO-FIT insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen von ERGO-FIT und Anbietern von Drittsoftware.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 1 Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Überlassung der Software erfolgt zunächst für eine feste Laufzeit von 24 Monaten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der im Kündigungszeitpunkt geltenden Vertragslaufzeit schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.
2. Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn ERGO-FIT ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von ERGO-FIT ver-

weigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Löschung des überlassenen Programms und dessen Kopien sowie die Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentationen zu veranlassen. Auf Wunsch der ERGO-FIT hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.
5. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

§ 2 Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragsteils Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl eigenen wie denen des Vertragspartners, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die betroffene Vertragspartei verpflichtet, den Vertragspartner vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 3 Datensicherung, Datensicherheit

1. Der Kunde verpflichtet sich, Maßnahmen zur regelmäßigen Sicherung der durch die Software verarbeiteten Daten vorzunehmen und gegen Verlust und Verfälschung zu schützen.
2. Der Kunde ergreift Maßnahmen zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung.

§ 4 Datenschutz

1. Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. ERGO-FIT wird insbesondere personenbezogene Daten des Kunden iSd § 11 Abs. 3 BDSG nur im Rahmen dessen Weisungen erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses.
2. ERGO-FIT hat die technischen und organisatorischen Anforderungen gemäß der Anlage zu § 9 BDSG zu erfüllen. Insbesondere hat ERGO-FIT die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Kunden oder sonstige Dritte zu schützen.

§ 5 Einverständniserklärung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ERGO-FIT anonymisierte, nicht personenbezogene, ausschließlich gerätebezogene Daten erhebt.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der ERGO-FIT. Die ERGO-FIT ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
4. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.
5. Dem Kunden ist es untersagt, Ergebnisse vergleichender Benchmark-Tests der Software zu veröffentlichen.
6. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Export- und Importgesetze uneingeschränkt einzuhalten.